

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Schwerte vom 09.03.2016

Aufgrund § 26 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 52 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. Seite 886), der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. Seite 712/SGV NRW 610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen,
 - c) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Ausfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes oder eines Ortstermins in Zusammenhang stehen.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörden, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach deren Durchführung tätig geworden sind.

§ 3 **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlungen und nach der Anzahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 **Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 **Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährungsgrad der in Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Schwerte unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraums eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von mehr als 700,00 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Schwerte vom 03.12.2012 außer Kraft.

Anlage 1 Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Schwerte vom 09.03.2016 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

- | | |
|---|---------|
| a) Personalkosten | |
| je angefangene Viertelstunde | 14,53 € |
| b) Fahrtkosten (An- und Abfahrt) | |
| je gefahrener Kilometer | 1,50 € |
| c) Fremdleistungen nach besonderer Rechnungsstellung,
z.B. Brandschutzingenieur, Schornsteinfeger, Bauaufsicht und ähnliches. | |

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene Viertelstunde pauschal	14,53 €
---------------------------------------	---------

3. Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Satzung

- | | |
|---|---------|
| 3.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme | |
| je angefangene halbe Stunde | 29,06 € |
| 3.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens | |
| je angefangene halbe Stunde | 29,06 € |
| 3.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes | |
| je angefangene halbe Stunde | 29,06 € |

4. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Schwerte vom 09.03.2016

1. Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1 Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Säuglings-, Kinder- und Pflegeheime gem. § 68 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 9 BauO NRW und § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW
- 1.2 Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen
 - 1.2.1 Einrichtungen mit Nutzungseinheiten, in denen mehr als 12 pflege- oder betreuungsbedürftige Personen leben, die einen gemeinsamen Rettungsweg haben
 - 1.2.2 Einrichtungen mit baulich unabhängigen Nutzungseinheiten, in denen mehr als 6 Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung untergebracht sind
 - 1.2.3 Einrichtungen, die dem besonderen Zweck dienen, Personen mit Intensivpflegebedarf aufzunehmen
 - 1.2.4 Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 500 m² Bruttogrundfläche gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 Prüf VO NRW
 - 1.2.5 Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 1.600 m² Bruttogrundfläche in einem Gebäude gem. § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW
 - 1.2.6 Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und alte Menschen (ab 20 Personen)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte
 - 1.3.1 Kindergärten, -tagesstätten, -horte mit Gruppenräumen oder mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses als Sonderbau, für die ein Brandschutzkonzept notwendig ist (§ 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 10 BauO NRW)
 - 1.3.2 Kindergärten und Horte mit mehr als 4 Gruppen gem. § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW

2. Beherbergungsstätten / Übernachtungsbetriebe

- 2.1 Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach §§ 47 ff. SBau VO NRW
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber, Menschen mit Migrationshintergrund)
- 2.4 Campingplätze für mehr als drei Wohnwagen oder Zelte und Wochenendplätze nach CWVO NRW
- 2.5 sonstige Beherbergungsstätten, für die ein Brandschutzkonzept erforderlich ist

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach §§ 1 ff. SBau VO NRW und § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW
 - 3.1.1 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen oder mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben
 - 3.1.2 Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
 - 3.1.3 Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
- 3.2 Versammlungsräume, Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen oder Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Betten und Vergnügungsstätten nach § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 11 BauO NRW

4. Unterrichtsobjekte

- 4.1 Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen nach der SchulBauR NRW, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen
- 4.2 Ausbildungsstätten, die nicht der SchulBauR NRW unterliegen, für die aber ein Brandschutzkonzept erforderlich ist
- 4.3 Hochschulen (Universitäten), Fachhochschulen gem. § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 12 BauO NRW

5. Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach §§ 88 ff. SBau VO NRW; Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, wobei sich die Höhe nach dem Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraums über der Geländeoberfläche bemisst (§ 2 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW i. V. mit § 88 SBau VO NRW)
- 5.2 Hochhäuser mit mehr als 60 m Höhe gem. § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW

6. Verkaufsobjekte

- 6.1 Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstrassen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m² haben gem. §§ 59 ff. SBau VO NRW und § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW
- 6.2 Verkaufsstätten mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche gem. § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 BauO NRW

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Büro- und Verwaltungsobjekte mit mehr als 3.000 m² Geschossfläche nach § 68 BauO NRW, für die ein Brandschutzkonzept erforderlich ist
- 7.2 Übergroße Büro- und Verwaltungsnutzungseinheiten ohne notwendige Flure, die außerhalb der Regelung in § 38 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauO NRW liegen, und bis 1.600 m² Geschossfläche erreichen

8. Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen, Messe- und Ausstellungsbauten gem. § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 BauO NRW

9. Garagen

- 9.1 Großgaragen mit über 1.000 m² Nutzfläche nach §§ 117 ff. SBau VO NRW und § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW
- 9.2 Geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden insbesondere Wohn-, Verkaufs- oder Verwaltungsgebäude

10. Gewerbeobjekte

- 10.1 Betriebe, bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1.600 m² Grundfläche gem. § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 BauO NRW
- 10.2 Gebäude und Gebäudeteile nach der Industriebauverordnung (IndBauRL) ab 1.800 m² oder ab 800 m² bei zweigeschossigen Anlagen
- 10.3 Betriebe, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dessen zugehörigen Verordnungen, insbesondere der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) unterliegen
- 10.4 Anlagen, die nicht unter § 1 Absatz 1 Satz 1 BImSchV fallen und bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (§ 29 BHKG)
- 10.5 Betriebe, die einer Genehmigung nach dem Chemikaliengesetz und dessen zugehörigen Verordnungen unterliegen
- 10.6 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung und Lagerung von brennbaren und / oder explosionsgefährdeten Stoffen mit und ohne überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSiVO), die nicht ebenerdig sind und / oder eine Brandabschnittsfläche von mehr als 1.600 m² aufweisen
- 10.7 Betriebe zur Wiedergewinnung von Wertstoffen, Betriebe der Abfallentsorgung gem. § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- 10.8 Hochregallager gem. § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 18 BauO NRW
- 10.9 Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (KLAR) fallen
- 10.10 Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Lö-RüRL) fallen

11. Sonderobjekte

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit einer Raumgröße von mehr als 2.000 m³, wenn Wohnteil und Betriebsgebäude in Verbindung stehen, gem. § 32 Absatz 2 BauO NRW
- 11.3 Landwirtschaftliche Betriebe mit gewerblicher Tierhaltung

- 11.4 Kirchen und Gebetsstätten mit Räumen für mehr als 200 Personen gem. § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 BauO NRW
 - 11.5 Unterirdische Verkehrsanlagen
 - 11.6 Objekte mit radioaktiven Stoffen, die dem AtomG und der StrahlenschutzVO unterliegen; Objekte mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA, IIIA nach FwDV 500 angehören
 - 11.7 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Risikogruppe 3 und chemische Gefahrstoffe der Gefahrengruppe IIC und IIIC nach FwDV 500
 - 11.8 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m² Verkaufsfläche nach § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr.13 BauO NRW
 - 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Absatz 5 Bauo NRW – Zufahrten und Durchfahrten sowie Aufstellflächen bei brandschaupflichtigen Objekten, die dieser Anlage 2 unterliegen
 - 11.10 Sonstige Gebäude oder Gebäudeteile, für die ein Brandschutzkonzept erforderlich ist oder festgelegt wurde
 - 11.11 Objekte / Gebäude mit Brandmeldeanlagen nach DIN 14 675, soweit diese nicht einer anderen Kennziffer zuzuordnen sind
 - 11.12 Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe gem. § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 BauO NRW
 - 11.13 Betriebe und Gebäude, für die besondere Feuerwehreinsatzpläne notwendig sind, die der Unterstützung einer effizienten Rettung von Menschenleben dienen und wirksame Löscharbeiten ermöglichen
- 12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug**
- 12.1 Bauliche Anlagen im offenen Maßregelvollzug gem. § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 14 BauO NRW
 - 12.2 Bauliche Anlagen im geschlossenen Maßregelvollzug gem. § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 14 BauO NRW

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1 der Satzung, so wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.